

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. IV.

Vom Ersten Beigeordneten Adenauer (Köln).

(Fortsetzung aus Nr. 738.)

2. Futtermittel.

Die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln war schon bisher gegenüber der Brotgetreidefrage vernachlässigt: sie war nicht so durchgearbeitet wie diese, der Verwaltungsapparat, dem die Sorge für den Futtermittelverkehr anvertraut war, war nicht einheitlich, ein Teil der Verwaltung, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, funktionierte schlecht. Die Öffentlichkeit nahm von ihr und ihren Mängeln keine besondere Notiz, ihr Interesse galt fast ausschließlich der Versorgung mit Brotgetreide und der Kriegsgetreidegesellschaft. Auch gegenüber der neuen Regelung zeigt sich in den kurzen Artikeln, die bisher über sie in den Zeitungen erschienen sind, das gleiche mindere Interesse der Öffentlichkeit. Sehr mit Unrecht: denn, wenn nicht alles trügt, wird die Futtermittelfrage uns im kommenden Wirtschaftsjahr vor schwierigere Fragen stellen als die — im großen und ganzen gelöste — Brotgetreidefrage. Die Futtermittelfrage aber ist für uns fast ebenso wichtig, man denke nur an die Rolle, welche die Zugtiere, die Produktion von Milch und Fleisch spielen.

Neugeregelt ist der Verkehr mit Kleie in der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; gleichzeitig sind neue Bestimmungen erschienen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, Gerste, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln.

Die Reichsfuttermittelstelle.

Die Verteilung von Futtermitteln soll in Zukunft erfolgen durch die Reichsfuttermittelstelle, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. und die Kommunalverbände. Die Reichsfuttermittelstelle ist eine neue, zuerst in den obigen Bestimmungen erwähnte Einrichtung, die wohl durch besondere Verordnung noch wird geschaffen werden. Anscheinend wird sie für die Verwaltungsangelegenheiten in Futtermittelfragen zuständig sein und hier eine ähnliche Stellung einnehmen, wie bei der Brotgetreideversorgung das Direktorium. Die geschäftlichen Aufgaben soll bei Hafer und Gerste die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, bei Kleie, Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte besorgen. Die Kommunalverbände wirken bei Beschaffung eines Teiles der Futtermittel mit, so bei Hafer und Gerste, bei allen Futtermitteln haben sie die letzte Verteilung an die Verbraucher zu übernehmen. Hinsichtlich der Gerste sind die Kommunalverbände verpflichtet, den Anweisungen der Reichsfuttermittelstelle Folge zu leisten; bei den Bestimmungen bezüglich Hafer usw. findet sich eine derartige Bestimmung nicht. Am schärfsten und folgerichtigsten ist der die ganze Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide beherrschende Gedanke der Zwangsgemeinwirtschaft durchgeführt bei der Kleie und beim Hafer, bei ersterer offenbar wegen des Zusammenhanges mit der Brotgetreideverordnung, bei letzterem wegen des Interesses der Heeresverwaltung an diesem Futtermittel, bei Gerste ist die Zwangsgemeinwirtschaft schon weniger scharf, der Verkehr mit Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Futtermitteln endlich ist, wie auch bisher, am freiesten geregelt. Die beim Ausmahlen des Getreides der Reichsgetreidestelle entfallende Kleie wird der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zur Verfügung gestellt. Die Kleie, die beim Ausmahlen des Getreides eines selbstwirtschaftenden Verbandes oder eines Selbstversorgers entsteht, ist von der Mühle auf Verlangen dem Verbande oder dem Selbstversorger, sonst der Bezugsvereinigung abzuliefern. Das letztere gilt auch hinsichtlich der aus dem Brotgetreide des Heeres und der Marine entfallenden Kleie, soweit diese sie nicht selbst brauchen. Die Bezugsvereinigung gibt die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und bestimmte gewerbliche Betriebe ab. Für die Verteilung an die Kommunalverbände ist ein Plan aufgestellt, der das Land in ganz außerordentlicher Weise zum Nachteil der Stadt bevorzugt. Die Kommunalverbände haben die Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben; daß sie die Kleie nur innerhalb ihres Bezirks abgeben dürfen, wie das bei der Gerste bestimmt ist, ist nicht gesagt, sie dürfen sie also auch außerhalb ihres Bezirks veräußern. Die Versorgung mit Kleie wird bei dem Mangel an Kraftfuttermitteln eine große Bedeutung haben.

Der Verkehr mit Hafer.

Hafer und Gerste sind beide für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind. Der Besitzer des beschlagnahmten Hafers kann sie an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, veräußern, aber nur direkt, nicht durch Vermittlung des Handels; der Handel ist auf dem ganzen Gebiet des Verkehrs mit Hafer nach wie vor ausgeschlossen. Findet keine freiwillige Veräußerung an eine der vorgenannten Stellen statt, so wird der Hafer zugunsten des Kommunalverbandes enteignet. Auch der Verwendungszweck des Hafers ist durch die Verordnung fest bestimmt. Außer für Zwecke des Heeres und der Marine darf der Hafer nur benutzt werden zur Verfütterung der Einhufer und, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, an Zuchtbullen, und zwar in bestimmten Tagesmengen, die der Bundesrat je nach dem Ausfall der Ernte noch festzusetzen hat; einstweilen bleibt es bei der bisherigen Menge von 3 Pfund täglich; den Nährmittelfabriken wird Hafer zur Herstellung von Nahrungsmitteln überwiesen werden. Die Verteilung soll in folgender Weise stattfinden. Die Reichsfuttermittelstelle stellt fest, wieviel Einhufer und Zuchtbullen in jedem Kommunalverbände vorhanden sind, wieviel jeder Kommunalverband für diese braucht und wieviel Hafer in seinem Bezirk geerntet ist. Die Kommunalverbände, die sich durch Kauf oder Enteignung in den Besitz des in ihrem Bezirk gemachten Hafers zu setzen haben, müssen, falls sie Überschußverband sind, d. h. falls sie mehr haben, als sie zur Fütterung ihrer Einhufer brauchen dürfen, den Überschuß nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung stellen. Den Kommunalverbänden, die zu wenig haben, wird das Fehlende durch die Reichsfuttermittelstelle von der Zentralstelle aus überwiesen. Die Kommunalverbände haben